



Verordnung über die Sportkommission (SpoKoV)

vom 6. Dezember 2004

Ausgabe Mai 2010

Verordnung über die Sportkommission (SpoKoV)

Der Gemeinderat von Burgdorf,

gestützt auf Art. 45 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000,

beschliesst:

Art. 1

Ziele

Die Arbeit der Sportkommission ist darauf ausgerichtet,

- a. den Stellenwert des Sports in der Gemeinde zu festigen und Entwicklungstendenzen zuhanden der politischen Behörden zu verfolgen;
- b. die verfügbaren finanziellen Mittel der Gemeinde so einzusetzen, dass sie eine möglichst grosse Wirkung zu Gunsten des Sports erzielen;
- c. einen Interessenausgleich zwischen den Sportorganisationen zu ermöglichen;
- d. die optimale und nachfragegerechte Nutzung der Sportstätten zu unterstützen.

Art. 2

Aufgaben

¹Der Sportkommission obliegen die in einer Leistungsvereinbarung mit dem Gemeinderat festzulegenden Aufgaben wie insbesondere:

- a. Beratung des Gemeinderates sowie der Bildungsdirektion in allen Fragen, welche die Aufgaben der Gemeinde im Bereich des Sports betreffen;
- b. Entwicklung und Weiterentwicklung des städtischen Sportleitbildes sowie Unterstützung bei dessen Umsetzung;
- c. Betreuung des Schulsport- und Kadettenwesens;
- d. Behandlung von Beitragsgesuchen zuhanden der zuständigen Entscheidbehörde;
- e. Weitere Aufgaben in den Bereichen Hallen- und Sportplatzzuteilung, Koordination und Unterstützung von Trainings- und Sportangeboten sowie Sportehrungen.
- f. Periodische Berichterstattung an den Gemeinderat über die Leistungserbringung, die Umsetzung des Sportleitbildes und Entwicklungstendenzen.

²Sie kann in eigener Kompetenz und im Rahmen des verfügbaren Budgetbetrages Beiträge ausrichten für die¹⁾

- a. Veranstaltung von Sportanlässen;
- b. Unterstützung von Vereinen und Einzelsportlerinnen und –sportler in ihren Vorbereitungen auf dem Gemeindegebiet für eine Teilnahme an offiziellen Europäischen oder Weltanlässen (z.B. Europameisterschaften, Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen) aufgrund einer beglaubigten Verbandsqualifikation.

³Direkte Ansprechpartnerin der Sportkommission ist die Bildungsdirektion.

¹⁾ Änderung vom 29. März 2010

- Organisation
a. Zusammensetzung

Art. 3

¹Der Gemeinderat wählt die neun Mitglieder der ständigen Sportkommission und bestimmt auf Vorschlag der Kommission das Präsidium.

²Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus Schulsport und Kadettenwesen;
- b. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus Hallensportarten;
- c. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus Aussensportarten;
- d. je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus Eissportarten sowie aus Wassersportarten;
- e. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einem anderen Sportbereich, die oder der von den übrigen Mitgliedern der Kommission selber bestimmt wird.

³Die Sportorganisationen von Burgdorf unterbreiten dem Gemeinderat einen gemeinsamen Vorschlag für die Vertreterinnen oder Vertreter der Hallen-, Aussen-, Eis- und Wassersportarten.

⁴An der Sitzung nehmen die zuständige Gemeinderatperson sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Liegenschaftsverwaltung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

⁵Die Bildungsdirektion sorgt für die Protokollführung und unterstützt die Sportkommission bei der Erledigung der übrigen administrativen Aufgaben.

Art. 4

- b. Ausschüsse

¹Die Sportkommission kann mit anderen Kommissionen gemeinsame Ausschüsse bilden.

²Sie bildet aus mindestens drei Mitgliedern den Spezialausschuss Schulsport- und Kadettenwesen, der sich mit allen Aufgaben aus diesem Bereich befasst.

³Sie kann für bestimmte Teilaufgaben weitere befristete oder dauernde Spezialausschüsse bilden.

⁴Die Ausschüsse berichten dem Plenum der Sportkommission und können Anträge stellen.

Art. 5

Anwendbares Recht

¹Die Bestimmungen des Kommissionsreglements vom 17. Juni 2002 über Amtsdauer, Organisation, Sitzungsrhythmus, Traktandierung, Sitzungsleitung, Beschlussfassung, Protokollführung, Ausstandspflicht, Sorgfalt und Sitzungsgeld gelten sinngemäss auch für die Sportkommission.

²Die Höhe des Sitzungsgeldes bemisst sich nach Artikel 8 des Entschädigungsreglements vom 16. September 2003.

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

Burgdorf, 6. Dezember 2004

DER GEMEINDERAT

Dr. Franz Haldimann, Stadtpräsident
Roman Schenk, Stadtschreiber

Teilrevision der Verordnung vom 29. März 2010

Der Gemeinderat hat am 29. März 2010 folgende Änderungen der Verordnung beschlossen.

Änderung Artikel 2 Absatz 2

Burgdorf, 29. März 2010

DER GEMEINDERAT
Elisabeth Zäch, Stadtpräsidentin
Roman Schenk, Stadtschreiber

Inkraftsetzung Der Gemeinderat setzt die Änderung der Verordnung über die Sportkommission auf den 1. Mai 2010 in Kraft.